

Tagespflege:
Ein Betreuungsangebot für Kinder
- Situationsbericht -

Situationsbericht zur Tagespflege

1. Einleitung.....	4
2. Tagespflege als Tagesbetreuungsangebot für Kinder	5
3. Historische Entwicklung der Tagespflege in der Bundesrepublik Deutschland	6
4. Bundesgesetzliche Grundlagen	7
4.1. Rahmenbedingungen	7
4.2. Tagespflege als Angebot zur Erweiterung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts in der Tagesbetreuung.....	8
4.3. Planung und Sicherstellung eines hinreichenden Tagespflegeangebotes	8
4.4. Vermittlung von Pflegepersonen und Übernahme der Kosten	9
4.5. Zum Wegfall der Pflegeerlaubnis	10
4.6. Beratung in der Tagespflege	11
4.7. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflege	11
5. Länderspezifische Ausführungsgesetze und –vorschriften	12
5.1. Berlin	13
5.2 Brandenburg.....	17
5.3. Mecklenburg-Vorpommern	19
5.4. Nordrhein-Westfalen	21
5.5. Analytische Betrachtung.....	22
5.5.1. Formale Aspekte der Landesgesetzgebung	23
5.5.2. Inhaltliche Ausführung der Ländergesetze	24
6. Aktuelle Modellprojekte in der Tagespflege	25
6.1. Tagesmütter als Angestellte / Berufsbild „Familienpädagogin“	25
6.2. Qualifizierung von Tagespflegepersonen	27
7. Qualität in der Tagespflege	28
7.1. Vorzüge der Tagespflege	31
7.2. Problemfelder und Risiken der Tagespflege	32
7.3. Qualitätsstandards zur Feststellung der Geeignetheit von Tagesmüttern	33
7.4. Informationsveranstaltungen für Eltern und potentiell interessierte Tagesmütter.....	36
7.5. Einführungsseminar für Tagespflegepersonen	37
7.6. Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen / Hausbesuch.....	38
7.7. Begleitende Beratung für Eltern und Tagespflegepersonen	39
7.8. Organisation und Unterstützung von Gesprächsgruppen	39
7.9. Möglichkeiten der Fortbildung	40
7.10 Bereitstellung von Rahmenbedingungen.....	41
7.11. Planerische Verantwortung	41

7.12. Dokumentation	42
7.13. Inanspruchnahme wissenschaftlicher Begleitforschung und Förderung wissenschaftlich begleiteter Projekte	42
7.14. Soziale Absicherung der Tagespflegeperson	43
8. Schluss	43

1. Einleitung

In diesem Bericht über die Tagespflege wird ein erster allgemeiner Überblick über diese Form der Kindertagesbetreuung gegeben. Er kann dienlich sein als Diskussionsgrundlage bei der Einführung der Tagespflege in Brandenburg und liefert Denkanstöße. Der Bericht gliedert sich wie folgt:

Nach einer ersten inhaltlichen Beschreibung folgt die kurze Darstellung der historischen Entwicklung der Tagespflege in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen und der organisatorischen Zusammenhänge.

Anschließend werden differenzierter die rechtlichen Rahmenbedingungen einiger Bundesländer dargestellt: Berlin ist das Bundesland mit der längsten Tradition in der Tagespflege, den umfangreichsten gesetzlichen Regelungen und einem erheblichen Anteil der Tagespflege am Versorgungsgrad an Tagesbetreuung. Darüber hinaus liegt Berlin geographisch gewissermaßen mitten in Brandenburg. Im unmittelbaren Umland Berlins haben sich durch Neubau- und Zuzugsgebiete eine soziale Durchmischung und ein Pendlerwesen entwickelt. Dies lässt das genauere Betrachten der gesetzlichen Grundlagen Berlins sinnvoll erscheinen. Mecklenburg-Vorpommern wird als weiteres neues Bundesland mit einbezogen. Das Land ist um die Entwicklung der Tagespflege sehr bemüht, dementsprechend ist die Tagespflege schon weitestgehend etabliert. Mit Nordrhein-Westfalen wird ein Flächenland aus dem Kreis der alten Bundesländer herangezogen, das zusätzlich in seiner Eigenschaft als Partnerland von Brandenburg von besonderem Interesse ist.

Im weiteren werden Qualitätsmerkmale der Tagespflege als Kindertagesbetreuungsmöglichkeit betrachtet, Qualitätsstandards erläutert und Bestrebungen und Möglichkeiten zur Qualitätssicherung dargestellt. Einige Empfehlungen zum Bedenken sind im Anschluss angefügt.

2. Tagespflege als Tagesbetreuungsangebot für Kinder

Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren bedürfen einer besonders individuellen Betreuung. Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagesmutter hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Sie ist grundsätzlich in der Lage, individuelle Förderung oder auch spezielle Ernährung für Allergiker und Diabetiker anzubieten.

Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit zwei oder drei Tagespflegekindern und eigenen Kindern sowie bei der Betreuung von drei bis fünf, in manchen Bundesländern bis acht Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

In der familiären Situation frühstückt das Kind unter Umständen mit dem Vater oder den Kindern der Familie, bevor diese das Haus verlassen, isst mit ihnen zu Abend oder verbringt einmal ein Wochenende in der Tagesfamilie. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein.

Für Eltern, die im Schichtdienst tätig sind oder eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten benötigen, ist die Tagespflege nahezu die einzige Möglichkeit. Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

Kinder mit nicht altersgemäßer Entwicklung, geistiger oder körperlicher Behinderung bedürfen einer speziellen Förderung und Betreuung, ebenso Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen sowie Kinder mit auffälligem Verhalten. Ihre Eltern haben ein Anrecht auf Hilfe zur Erziehung, die in Tagespflege geleistet werden kann. Einige Tagespflegefamilien erklären sich auch bereit, ein Tagespflegekind für eine begrenzte Zeit tags und nachts zu betreuen, z.B. wenn die Familie eines Tagespflegekindes stark belastet ist oder sich in einer Krise befindet.

Tagespflege wird häufig ausgeübt von Frauen, die aufgrund ihrer Erfahrung in der Erziehung eigener Kinder den Wunsch hegen, sich darüber hinaus mit der

Betreuung und Erziehung von Kindern zu beschäftigen, auch wenn sie dafür keine Berufsausbildung absolviert haben. Unter Umständen gestaltet sich für einige von ihnen außerdem der Wiedereinstieg in ihren früheren Beruf aufgrund der "Kinderpause" schwierig. Auch Erzieherinnen können die Situation ergreifen, selbständig und mit wenigen Kindern (im Verhältnis zur institutionellen Gruppenstärke) außerhalb einer Kindertageseinrichtung zu arbeiten. Für sie dürfte speziell die Möglichkeit von Interesse sein, mehr als drei Kinder in erlaubnispflichtiger Tagespflege zu betreuen.

3. Historische Entwicklung der Tagespflege in der Bundesrepublik Deutschland

Die Entwicklung der Tagespflege bzw. die öffentliche Diskussion begann in der Bundesrepublik Deutschland 1973 durch einen Artikel in der Zeitschrift "Brigitte" (Wir fordern einen neuen Beruf: Tagesmutter). Berichtet wurde vom erfolgreichen schwedischen Modell, wo Tagesmütter bereits etabliert waren. Der schwedische Begriff "dagmama" wurde wörtlich übersetzt und ging als "Tagesmutter" in die Diskussion ein. Von 1974 – 1979 wurde ein erstes vom Bundesministerium für Jugend und Familie finanziertes Modellprojekt im Bereich Tagespflege durchgeführt. Dieses Projekt bezog verschiedene Bundesländer ein und hatte zum Ziel praktikable, realisierbare Lösungen und Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Betreuung durch eine Tagespflegeperson zu suchen (Trimpin 1998, S.7). Das Deutsche Jugendinstitut in München (DJI) übernahm die wissenschaftliche Begleitung. Bereits während des Modellprojektes schlossen sich die Tagespflegepersonen in Initiativen und Vereinen zusammen. Es entstand eine überregionale Kooperationen aus der sich 1978 der "tagesmütter Bundesverband e.V." gründete. Dieser bemüht sich seither, den Aufbau und die Vernetzung von Vereinen und Verbänden voranzutreiben, um der Isolation der Tagesmütter entgegenzuwirken. Mit Fachveranstaltungen, Kongressen, Fortbildungen für Multiplikatorinnen, der Herausgabe einer Fachzeitschrift und der Erarbeitung einer bundesweiten Empfehlung zur Qualifizierung von Tagespflegeeltern arbeitet er an der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Tagespflege.

Durch die Einführung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) im Jahre 1990/91, wurde die Tagespflege als gleichrangige Alternative zur institutionellen Kinderbetreuung etabliert. Sie wurde nicht mehr länger nur als eine Lösung in einer als defizitär erklärten Familiensituation betrachtet, wie sie bis dahin nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz gesehen wurde.

In der ehemaligen DDR war die Tagespflege nicht gesetzlich geregelt und wurde lediglich auf privater Basis geduldet.

4. Bundesgesetzliche Grundlagen der Tagespflege

4.1. Rahmenbedingungen

Die Tagespflege ist in der Familien- und Jugendhilfepolitik als eine Form der Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen vor allem im Alter von 0-3 Jahren oder für Grundschulkinder anerkannt und wird im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) vor allem in § 23 behandelt. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) und die des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) finden zusätzlich Anwendung (Lakies 1998, S. 54). Entsprechend § 2 Abs.2 Ziff.3 KJHG sind die Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege eine Leistung der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien. Rechtlich handelt es sich um eine Sozialleistung (Lakies 1998, S. 54).

Eine Pflegeerlaubnis ist allgemein nach § 44 Abs.2 Satz 3 Nr.2 KJHG erst mit der Aufnahme des vierten Tagespflegekinde erforderlich.

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung wird in §§ 27, 32, 35a behandelt. Diese Form der Tagespflege wird im folgenden jedoch nicht näher betrachtet.

Zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) als Bundesgesetz gibt es länderspezifische Ausführungsgesetze, in denen manche Länder die Tagespflege weiter normieren (vgl. z.B. Kita- Gesetz von Berlin). In den meisten Bundesländern

wird die Tagespflege allerdings anders als die Formen institutioneller Tagesbetreuung nicht oder nur randständig behandelt.

4.2. Tagespflege als Angebot zur Erweiterung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts in der Tagesbetreuung

Aus gesetzlicher Sicht stellt die Tagespflege ein Parallel- oder Alternativangebot zu der institutionellen Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen dar (Lakies 1998, S. 56) und soll das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 KJHG) für die Betreuung ihrer Kinder unterstützen. Dieses wird vor allen Dingen durch die Verortung der Tagespflege im dritten Abschnitt des KJHG, §§ 23,24 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege) deutlich. Die Tagespflege wird hier neben der institutionellen Betreuung, Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen als ein Angebot zur Förderung der kindlichen Entwicklung insbesondere in den ersten Lebensjahren genannt (§ 23 Abs. 1 KJHG). Der Gesetzgeber geht dabei von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Tagespflege zur institutionellen Tagesbetreuung aus (Lakies 1998, S. 61; Münder 1993, S. 228) . Adressat der Tagespflege ist das Kind, im Gegensatz zum Personensorgeberechtigten bei den erzieherischen Hilfen nach §§ 27ff. (Stranz 1995, S. 14). Vom elterlichen Standpunkt handelt es sich bei der Tagespflege um eine familienergänzende oder -unterstützende Maßnahme und aus der Sicht des Kindes um eine Maßnahme zur Verwirklichung seines Rechts auf Förderung der Entwicklung (§ 8 SGB I, § 1 Abs.1 KJHG).

4.3. Planung und Sicherstellung eines hinreichenden Tagespflegeangebotes

Nach § 79 Abs.1 KJHG obliegt dem Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Planung und Sicherstellung eines hinreichenden Tagesbetreuungsangebotes. In § 80 Abs. 1 KJHG heißt es: " Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung" Nr.3 "die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann." Die Erfüllung der Leistungen hat dabei im Rahmen der Zusammenarbeit mit den freien

Trägern der Jugendhilfe zu erfolgen (siehe §§ 4, 74, 79 Abs.2 , 80 Abs.3 KJHG), um ein plurales Angebot zu sichern und dem Wunsch- und Wahlrecht zu entsprechen (Stranz 1995, S. 17). Die Einschränkung "...sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist." (§ 5 KJHG), ist im Bereich der Tagespflege in der Regel leicht nachzuweisen. In § 26 Satz 1 KJHG wird u.a. der Auftrag an die Länder festgehalten, die Tagespflege auszubauen (Münder 1993, S. 222).

4.4. Vermittlung von Pflegepersonen und Übernahme der Kosten

Die Vermittlung geeigneter Pflegepersonen wird in § 23 Abs. 1 KJHG als Aufgabe der Jugendhilfe benannt. Die ausschließlich private Vermittlung ist zulässig (Münder 1993, S. 210). Bei privater Vermittlung sollen der Tagespflegeperson auch die Aufwendungen der Tagespflege einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden, "wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt." (§ 23 Abs.3 KJHG). Eine "Erforderlichkeit" ist bereits dann gegeben, wenn durch die Tagespflege die Sozialisationsbedingungen des Kindes positiver gestaltet werden (Lakies 1998, S.66). Eine Erwerbstätigkeit der Eltern oder auch nur der Wunsch dazu sind in den Erläuterungen zum Gesetz als Begründung einer Fremdbetreuung anerkannt (vgl. Mrozyński 1991, S.89). Die Kosten der Erziehung (bezogen auf die Erziehungsleistung) sind entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Tagespflegeperson, dem Alter des Kindes und der täglichen oder wöchentlichen Betreuungsdauer zu berechnen. Bei Kostenerstattung des Jugendamtes werden die Eltern und das Kind entsprechend § 91 Abs.2 und § 93 KJHG einkommensabhängig beteiligt (Lakies 1998, S. 64). Landesrechtliche Regelungen können eine Kostenbeteiligung in Form von Teilnahmebeiträgen regeln (gemäß § 91 Abs.2 Satz 3 in Verbindung mit § 90 Abs.1,3, und 4 KJHG). Bei Feststellung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und der geeigneten Pflegeperson ist eine finanzielle Beteiligung des Jugendamtes auch im nachhinein möglich (Stranz 1995, S. 42).

Nach § 23 Abs.1 KJHG ist eine Tagespflegebetreuung auch im Haushalt der Personensorgeberechtigten anerkannt und soll entsprechend behandelt werden. Bei dieser Form der Betreuung sind die zu ersetzenden Aufwendungen geringer. Die Abwesenheit der Personensorgeberechtigten während der Tagespflegebetreuung im eigenen Haushalt ist nicht Bedingung für die Kostenübernahme, der Einzelfall ist zu prüfen (Lakies 1998, S.62).

Der zeitliche Rahmen der Tagespflege ist mit der Formulierung "für einen Teil des Tages oder ganztags" (§ 23 Abs.1 KJHG) rechtlich relativ offen. Eine Betreuung über Nacht ist streng genommen nicht mehr als Tagespflege zu bezeichnen, wobei im Ausnahmefall (z.B. Schichtarbeit der Eltern) darüber hinweggesehen werden kann (Deutscher Verein 1994, S. 3).

4.5. Zum Wegfall der Pflegeerlaubnis

Mit der Etablierung des KJHG ist die Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu drei Kindern entfallen. Diese Regelung hat weitreichende Konsequenzen für die Erfassung und Kontrolle der Tagespflege und wird von der Fachwelt stark kritisiert. Durch den Wegfall der Pflegeerlaubnis findet eine Übertragung der Verantwortung auf die Eltern statt. Bedenkt man, dass Eltern oft unter Druck stehen, schnellstmöglich einen Betreuungsplatz zu finden, um ihren Arbeitsplatz antreten zu können, und berücksichtigt man, dass in vielen Regionen ein Mangel an Betreuungsplätzen existiert, erscheint diese Übertragung der Verantwortung dem Wohl des Kindes nicht zuträglich (Schumann 1996, S. 480). Eltern haben zusätzlich meist keine großen Vergleichsmöglichkeiten und sind nicht generell mit wünschenswerten, pädagogischen Standards vertraut. In Betrachtung der Verantwortungsverlagerung ist unter dem Gesichtspunkt der Qualität ein Rückschritt geschehen. Im Vergleich zum Kindergartenalter besteht hier eine große Divergenz: Kindergärten werden kontrolliert, Mindeststandards werden abgefragt. Auch Krippen unterliegen einer staatlichen Aufsicht. Vor diesem Hintergrund kann bei der Tagespflege nicht von einer Gleichrangigkeit zur institutionellen Betreuung in Hinblick auf das Wohl des Kindes gesprochen werden (Schumann 1996, S.478). Der Wegfall der Pflegeerlaubnis wird daher vielfach kritisiert (vgl. z.b. Merkel 1994 S.6, Textor 1998 S. 83, Schumann 1998, S. 110. und 1999, S. 205).

Eine weitere negative Auswirkung des Wegfalls der Pflegeerlaubnis besteht darin, dass es derzeit keine amtliche Bundesstatistik zu den Plätzen in der Tagespflege nach (§ 23 KJHG) mehr gibt. Es bestehen also weitaus weniger Informationen über die Verbreitung der Tagespflege als vor 1990 (Schumann 1999, S.205), auch lassen sich über die Entwicklung des Tagespflegewesens in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig keine verlässlichen Aussagen treffen.

4.6. Beratung in der Tagespflege

Eine bedeutende Aufgabe der Jugendämter im Bereich der Tagespflege ist das bereitzustellende Beratungsangebot. Gemäß § 23 Abs. 2 KJHG haben sowohl die Tagesmütter als auch die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege, und dies bereits im Vorfeld (Lakies 1998, S.63; Stranz 1995, S.48). Ein kontinuierliches Fortbildungsangebot für die Tagespflegeperson müsste, unabhängig von einem Beratungsbedarf im Einzelfall, bereit gestellt werden um eine pädagogische Qualität zu sichern (siehe hierzu auch das Kapitel "Qualitätssicherung" in diesem Bericht). Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen zusätzlich beraten und unterstützt werden (§ 23 Abs.4 KJHG), gemäß § 74 KJHG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch in finanzieller Hinsicht (Münder 1993, S.214).

4.7. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegepersonen

Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen kann verschiedene Varianten aufzeigen:

- a) Die Tagespflegeperson übt nach §218 ESTG (Einkommenssteuergesetz) ihre Tätigkeit als Selbständige aus. Sie leistet ihre Tätigkeit entweder im eigenen Haushalt oder in dem der Personensorgeberechtigten des Kindes. Es handelt sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Stranz 1995, S. 30,31). Für Altersvorsorge und Krankenversicherung muss die Tagesmutter selbst sorgen. Eine Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Wird die Tagespflegeperson vom Jugendamt bezahlt, sind die Einkünfte bei bis zu fünf

Kindern steuerfrei. Erfolgt die Bezahlung von privat, ist eine Einkommenssteuer zu zahlen, wobei eine Betriebskostenpauschale bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden kann. Tagespflege als selbstständige Tätigkeit ist die nahezu ausschließlich praktizierte Form der Tagespflege.

- b) Sehr vereinzelt, meist im Rahmen von Modellprojekten, kann die Tagespflegeperson bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe hauptberuflich angestellt sein. Eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ist dann gewährleistet. Diese Form ist nur in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich abgesichert. .

Gesetzliche Regelungen oder eindeutige Orientierungen für die Bezahlung der Kosten der Erziehung und der Betriebskosten bestehen bundesweit nicht. Landesspezifische Ausführungsvorschriften nach § 26 KJHG regeln die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge empfiehlt zur „Ausgestaltung des Aufwendungsersatzes: Die finanziellen Leistungen des Jugendamtes (Aufwendungsersatz) sind entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson, dem Alter des Kindes und der täglichen oder wöchentlichen Betreuungsdauer zu bemessen. Hierbei wird man auch bemüht sein, dass im Jugendamtsbereich Anreize für die notwendige Bedarfsdeckung an Tagesbetreuung geschaffen werden“ (Deutscher Verein 1994, S.9 f.). Zum Umfang des Aufwendungsersatzes nennt der Deutsche Verein 1994 Summen in Höhe von 674,- DM für Schulkinder und 614,- DM für jüngere Kinder monatlich bei einem Betreuungsumfang von 8 bis 12 Stunden täglich (ebenda).

5. Länderspezifische Ausführungsgesetze

Einige Bundesländer haben zum Bereich der Tagespflege über die Regelungen des KJHG hinaus Ausführungsgesetze in unterschiedlicher Ausführlichkeit erlassen. Im folgenden sollen die Regelungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen im Vergleich umrissen werden. Grundlage hierfür bietet vor allem eine bisher nicht veröffentlichte Befragung der

Landesregierungen und Tagesmüttervereine, die im Herbst 1999 durchgeführt wurde.

5.1. Berlin

In Berlin ist die Tagespflege geregelt insbesondere durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) für das Land Berlin vom 25.11.98, ergänzt durch das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) für das Land Berlin vom 9.5.95, das Kostenbeteiligungsgesetz für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 2.2.94 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführungsvorschriften für die Familienpflegegeldvorschriften (AV FPGV).

Allgemeines

Insbesondere im § 17 Berliner KitaG wird die Tagespflege ausführlich geregelt:

“§ 17 (1) Die Betreuung von Kindern durch eine Pflegeperson in deren Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Tagespflege) ist vorwiegend ein Angebot für Kinder bis zu drei Jahren oder für Kinder mit einem besonderen individuellen Betreuungsbedarf. Tagespflege wird insbesondere angeboten als

1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder,
2. Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder,
3. Tagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Betreuungsbedarf.”

Kostenübernahme

”§ 17 (2) Ist die Förderung eines Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Pflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld. Bei Betreuung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Pflegeperson nur das Erziehungsgeld. Die Höhe des Pflege- und Erziehungsgeldes soll entsprechend § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Mai 1995

bemessen werden. Für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeiten von Kindertagesstätten gemäß § 12 Satz 2 ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen.“

Die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Pflege- und Erziehungsgeldes im AG KJHG lautet: §28 "(2) Als Berechnungsgrundlage sollen die Regelsätze der Sozialhilfe sowie für die Kosten der Erziehung bei bestimmten Pflegestellenformen die entsprechenden Vergütungsgruppen des öffentlichen Dienstes verwendet werden.“

In den Berliner Ausführungsvorschriften für die Familienpflegegeldvorschriften sind u. a. auch die gestaffelte Bezahlung entsprechend den Betreuungsstunden entsprechend sowie Zuschlagszahlungen für die Betreuung außerhalb der Kita-Öffnungszeiten und für die Betreuung über 12 Stunden hinaus geregelt:

Tageseinzelpflege und Tagesgroßpflege – Altersstufe 1: 0 – 7 Jahre				
Betreuungsstunden	Pflegegeld pro Kind ab 1.7.1999	Erziehungsgeld pro Kind ab 1.11.1998		
		Anteil in %	Betrag in DM	
			Tages- einzelpflege	Tages- großpflege
bis 60 Std. monatlich (3 Std. täglich)	365,30 DM	70%	263,76 DM	439,60 DM
Bis einschließlich 100 Std. monatlich halbtags (5 Std. täglich)	365,30 DM	80%	301,44 DM	502,40 DM
Bis einschließlich 140 Std. Teilzeit (7 Std. täglich)	365,30 DM	90%	339,12 DM	565,20 DM
Mehr als 140 Std. monatlich Ganztags (bis 9 Std. täglich)	365,30 DM	100%	376,80 DM	628,00 DM
Mehr als 180 Std. monatlich überlange Betreuung (über 9 Std. täglich) *	365,30 DM	110%	414,48 DM	690,80 DM
Für die regelmäßige Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeiten für Kindertagesstätten, mehr als 12 Std. täglich oder von Kindern mit wechselndem zeitlichen Betreuungsbedarf (z.B. Schichtarbeiterkinder) werden Zuschläge in Höhe von 25% des Pflegegeldes und 50% vom Erziehungsgeld gestaffelt nach der Betreuungszeit gezahlt. Bei einer Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeiten für Kindertagesstätten oder von Kindern mit wechselndem zeitlichen Betreuungsbedarf kann im Einzelfall der Zuschlag zum Pflegegeld entfallen..				

Fehltageregelung

“§ 17 (3) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. 1 S. 2 / GVBl. S. 80), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1 S. 1170) geändert worden ist, unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Pflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Pflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.”

Vorbereitung, Beratung und Fortbildung

„§ 17 (4) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden ihnen das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Jahres weitergewährt.“

Zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden Vorbereitungsseminare im Umfang von 12-16 Stunden durch die Jugendämter, bzw. für die privat vereinbarte Tagespflege durch den Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V. angeboten. Die Teilnahme am Vorbereitungsseminar wird für die Vermittlung von Tagespflegekindern durch die Jugendämter und den Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. vorausgesetzt. Darüber hinaus werden pro Jahr ca. 100 Fortbildungsveranstaltungen und -seminare durch die Jugendämter, die Senatsverwaltung und den Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V. sowie Gesprächsgruppen angeboten. Die Teilnahme hieran ist freiwillig. Am Angebot von Gesprächsgruppen nehmen ca. 10-20 % der Tagesmütter teil.

Im Oktober 1999 wurde die Erteilung von Zertifikaten für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und für die Erfüllung Berlinweit gültiger Qualitätskriterien eingeführt.

Vertragliche Regelungen

“§ 17 (5) Weitere sich aus der Tagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.”

Die Betreuungsverträge werden in Berlin zwischen Tagespflegeeltern und Jugendamt, bei der privat vereinbarten Tagespflege zwischen Tagespflegeeltern und Eltern geschlossen. Bei Vermittlung durch das Jugendamt zahlen die Eltern einen Beitrag analog den Kita-Kosten, bei der privat vereinbarten Tagespflege das gesamte Betreuungsgeld an die Tagespflegeeltern.

Besondere Modelle/ Modellversuche

In Berlin ist das Modell der Tagesgroßpflege seit mehr als 25 Jahren etabliert und wird mit einer erhöhten Vergütung der Erziehungsleistung honoriert (628,00 DM Erziehungsgeld + 365,30 DM Pflegegeld für Betriebskosten und Verpflegung pro Kind/Monat), begründet durch die erhöhten Anforderungen, die an die Betreuung einer größeren Kindergruppe gestellt sind. Für Tagesgroßpflegestellen können auch extra Räume angemietet werden, deren Raummiete in der Regel vom Jugendamt übernommen wird.

Hilfe zur Erziehung in der Tagespflege nach §§ 27ff. kann in sog. "Heilpädagogischen Tagespflegestellen" geleistet werden. Die Betreuungspersonen müssen hierfür eine pädagogische oder pflegerische Berufsausbildung nachweisen oder zur Nachqualifizierung die Pflegeelternschule Tagespflege in der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Schweinfurthstraße der Senatsverwaltung im Umfang von 128 Unterrichtsstunden besuchen. Sie erhalten anschließend die Berlin weit gültige Anerkennung als Heilpädagogische Tagespflege und bei der Vermittlung eines nach §§ 39,40 BSHG anerkannten, behinderten Kindes oder eines aus sozialpädagogischen Gründen untergebrachten Kindes ein erhöhtes Erziehungsgeld in Höhe von 1200,00 DM + 438,40 DM Pflegegeld.

Über die o.g. Regelungen hinaus gibt die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Rundschreiben zur Umsetzung der Tagespflege heraus, die Empfehlungen zur Verfahrensweise enthalten und von den Bezirken im wesentlichen befolgt werden. Zur weiteren Abstimmung finden regelmäßig Versammlungen von Bezirksvertretern

auf unterschiedlicher administrativer Ebene statt, um sich über Details zu verständigen mit dem Ziel, in möglichst vielen Punkten eine Übereinstimmung zu erzielen und die Tagespflege weiterzuentwickeln.

Obwohl der Ausbau der Tagespflege in den letzten Jahren u.a. aus Kostengründen zunehmend rückläufig ist, stellt sie mit ca. 5500 Plätzen vor allem im Westteil der Stadt einen wesentlichen Anteil aller Betreuungsplätze für Kinder vorrangig unter drei Jahren. Die Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen für Kinder von 3-6 Jahren ist flächendeckend nahezu erfüllt, so dass der Anteil dieser Altersgruppe in der Tagespflege eher gering ist (vgl. Jahresstatistiken der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport). Nach Aussage der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport existiert ein deutlicher Bedarf wieder für die jüngeren Hortkinder, dem jedoch aus Kostengründen kaum nachgekommen werden kann.

5.2. Brandenburg

Die Förderung von Tagespflege ist im Brandenburger Kindertagesstättengesetz, das am 1. Juli 1996 in Kraft trat und in der Rechtsverordnung zur Tagespflege, zuletzt geändert vom 25. September 1998, geregelt. Im Folgenden seien die wichtigsten Paragraphen zitiert:

Allgemeines

§ 1 der Rechtsverordnung: Geltungsbereich

“(1) Die Verordnung gilt für Tagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt oder nachträglich anerkannt wurde. Tagespflege dient der Förderung von einzelnen Kindern. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn mehr als fünf Kinder, außer den eigenen Kindern der Tagespflegeperson gefördert werden.”

Kostenübernahme

§ 18 des Kita-Gesetzes: Förderung in Tagespflege

“(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so ersetzt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung.”

Vorbereitung, Fortbildung und Beratung / Modellversuche

Zur Vorbereitung von Tagespflegepersonen, zu Fortbildung und Beratung sei aus der Kita-Personalverordnung der § 14 zur Tagespflege zitiert:

„(1) Vermittelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Tagespflegeperson, so muss diese für ihre Aufgabe persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die von ihm vermittelten Tagespflegepersonen die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen” (Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des Notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten und Tagespflege - KitaPersVO vom 29. Mai 1997, S. 84)

Zusätzlich hierzu wird das Beratungs- und Unterstützungsangebot gemäß SGB VIII in § 19 Kita-Gesetz definiert. Erwähnenswert ist hierbei, dass auch auf Modellversuche hingewiesen wird: § 19 Modellversuch: ”Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet gemäß § 82 und § 85 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 SGB VIII Fortbildungsmaßnahmen an und trägt durch Beratungsangebote und Modellversuche zur Weiterentwicklung der Tagespflege bei”.

Vertragliche Regelungen

Kita-Gesetz §18 (3) “Zwischen der Tagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt sind die Rechte und Pflichten, die sich aus der Tagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson,
2. die Vergütung der Erziehungsleistung,
3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können.”

5.3. Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeines / Pflegeerlaubnis

In § 10 des Kindertagesstättengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern heißt es:

(1) "Tagespflege ist eine familienergänzende- und unterstützende Form der Förderung von Kindern bis zum Ende der Grundschule, die der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bedarf. Hierbei erfolgt die Betreuung von bis zu drei Kindern durch eine Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten. Die Betreuung kann auch in Kleinstgruppen von bis zu drei Kindern in dazu bereitgestellten und geeigneten Räumen erfolgen. Die Tagespflege im Sinne dieses Gesetzes umfasst nicht die Familienpflege im Sinne des § 32 Satz 2 SGB VIII und nicht Formen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 41 SGB VIII."

Bei der Nutzung von zur Verfügung stehenden Räumen sind insbesondere kleine Gemeinden gemeint, in denen u. U. nicht genügend Kinder für eine effiziente institutionelle Kindertagesbetreuung vorhanden sind. In aller Regel sind diese Gebäude intakt, mit den dazugehörenden Außenflächen (Spielplätze) und könnten für offene Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. (Schreiben vom Sozialministerium vom 23. September 1999)

KitaG §10 (2): "Eine durch die Wohnsitzgemeinde vermittelte Tagespflegeperson bedarf einer Pflegeerlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl und die pädagogische Betreuung des Kindes nicht gewährleistet sind".

Die Tagespflege soll sich lt. einem Schreiben des Sozialministeriums vom 23. September 1999 zu einer echten Alternative zur institutionellen Kindertagesbetreuung entwickelt haben. Die Tagespflege wird hierzu nicht als

Konkurrenz gesehen. Es wird betont, dass diese ein notwendiges und sehr verlässliches individuelles Angebot darstellt.

Die Zahl der Tagespflegeverhältnisse hat in Mecklenburg-Vorpommern seit 1992 deutlich zugenommen. 1992 wurden 75 Kinder bis zum Schuleintritt in Tagespflege betreut und im August 1999 gab es bereits 1.501 Tagespflegestellen für Kinder bis zum Schuleintritt, für Grundschüler standen zusätzlich 32 Tagespflegestellen zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass dies ein Resultat der Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen im KitaG als auch der Ausübung des Wahlrechts der Eltern ist. (Schreiben des Sozialministeriums vom 23. September 1999)

Vertragliche Regelungen

§ 10 (3) "Die Tagespflegepersonen und die Personenberechtigten haben sich vorher durch einen Betreuungsvertrag insbesondere über die regelmäßigen Betreuungszeiten vertraglich zu einigen."

Kostenübernahme

§ 10 (4) "Vermitteln die Wohnsitzgemeinden im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein geeignetes Tagespflegeverhältnis, sind den Tagespflegepersonen bei einer Ganztagsbetreuung die Kosten in Höhe der Tagespflegekosten zu erstatten. Tagespflegekosten setzen sich zusammen aus den Kosten für angemessene Sachaufwendungen (Sachkosten) und den Kosten der Erziehung. Die Landesregierung hat durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung und Höhe der Tagespflegekosten festzusetzen und jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

(5) Die Erstattung der Tagespflegekosten durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Beteiligung der Personensorgeberechtigten richtet sich nach den Voraussetzungen des Absatzes 4" (Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 11. Dezember 1995).

Das Land und die Wohnsitzgemeinde zahlen jeweils 30 %, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt 10 %, die Kostenbeteiligung der Eltern darf 30 % nicht überschreiten und soll nach Höhe des Einkommens und der unterhaltsberechtigten

Kinder der Eltern berücksichtigt werden. Insgesamt erhält die Tagesmutter für eine ganztägige Betreuung 744,- DM pro Monat.

Vorbereitung, Fortbildung und Beratung

Den im § 23 SGB VIII festgelegten Beratungs- und Unterstützungsanspruch wird in § 10 Abs. 6 bis 12 KitaG vom 11. Dezember 1995 Rechnung getragen.

Zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden Vorbereitungsseminare im Umfang von 12 Stunden durch den Tagesmütterverein Neubrandenburg e.V. angeboten. Die Teilnahme am Vorbereitungsseminar ist nicht Voraussetzung für die Vermittlung von Tagespflegekindern. Das Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegeeltern des tagesmütter-Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. wird durch die Ländliche Erwachsenenbildung, finanziert durch das Land umgesetzt. Am Angebot von Gesprächsgruppen nehmen darüber hinaus ca. 80 % der Tagesmütter teil.

Besondere Modelle

Erwähnenswert ist, dass die Eltern die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder in freier Vereinbarung organisieren können. Wenn die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt werden, sollen diese als freie Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. (vgl. § 12 KitaG vom Mai 1992). Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigten sollen in diesem Fall beraten, unterstützt und gefördert werden und sollen dieses Angebot wahrnehmen, soweit geeignete Beratungsstellen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, §§ 17 und 18 SGB VIII vorhanden sind bzw. geschaffen werden können. (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 KitaG vom Mai 1992)

5.4. Nordrhein-Westfalen

Allgemeines

Da es im Land Nordrhein-Westfalen keine einheitlichen Regelungen gibt, ist "Jede Kommune ... weitgehend frei in der Entscheidung über die Finanzierung der Tagespflege, die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten, die Ausstattung der

Vermittlungs- und Beratungsstellen usw.” (Entwurf: Empfehlungen u. Hinweise zur Verbesserung der Qualität u. zum quantitativen Ausbau von Tagesbetreuung in Familien, in Überarbeitung am 23. September 1999, Nr. 2.1, S. 8)

Die folgenden Angaben basieren auf Aussagen der Tagesmütter-Vereine in Nordrhein-Westfalen:

Vertragliche Regelungen

Die Betreuungsverträge werden in Nordrhein-Westfalen in der Regel zwischen Tagespflegeeltern und Eltern geschlossen, bei Vermittlung durch das Jugendamt auch gelegentlich zwischen Tageseltern und Jugendamt. Die Eltern zahlen das gesamte Betreuungsgeld an die Tagespflegeeltern und können je nach Bedürftigkeit und sozialem Status einen Zuschuss beantragen, z.B. in Bochum und Essen wird ein Kostenbeitrag analog den Kosten für die Betreuung in einer Kindertagesstätte erhoben. Für die finanziellen Leistungen des Jugendamtes gibt es Richtlinien, für privat finanzierte Betreuungsleistungen Empfehlungen durch die Vereine. Vom Jugendamt werden für eine Ganztagsbetreuung (über 8 Stunden täglich) 553,00 - 714,00 DM an die Tagesmutter gezahlt.

Vorbereitung, Fortbildung und Beratung

Zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden Vorbereitungsseminare in sehr unterschiedlichem Umfang von 9 bis zu 132 Stunden durch Vereine bzw. die Jugendämter angeboten. Die Teilnahme am Vorbereitungsseminar ist fast immer Voraussetzung für die Vermittlung von Tagespflegekindern. Das Curriculum zur Qualifizierung von Pflegeeltern des Tagesmütter-Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. wird in zahlreichen Städten/ Landkreisen umgesetzt.

5.5 Analytische Betrachtung

Mit der Darstellung der Gesetze und Empfehlungen der hier ausgewählten Bundesländer wird die Unterschiedlichkeit, mit der Tagespflege in den einzelnen

Bundesländern praktiziert wird, deutlich. Sie stellen die gesamte Vielfalt dar von gründlicher Regelung und umfangreicher gesetzlicher Grundlage bis zu regional unterschiedlicher Auslegung und Handhabung.

In § 26 KJHG ist vorgesehen, dass die Bundesländer Ausführungsgesetze für den Kindertagesstättenbereich erlassen, denen auch der Bereich Tagespflege zugeordnet wird.

Im folgenden wird eine zusammenfassende Analyse dargestellt, die sich auf die formalen und inhaltlichen Aspekte bezieht.

5.5.1 Formale Aspekte der Landesgesetzgebung

In Nordrhein-Westfalen gibt es zum KJHG keine Länderausführungsgesetze, so dass es zu einer regional unterschiedlichen Auslegung und Handhabung der Tagespflege kommt. Berlin und Mecklenburg-Vorpommern ist gemeinsam, dass der Adressat und die Bezahlung der Tagespflege gesetzlich geregelt ist. Weiterhin wird gesetzlich die Bereitstellung eines Beratungs- und Fortbildungsangebotes (bzw. eines Unterstützungsangebotes in Mecklenburg-Vorpommern) in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern festgehalten, sowie die gesetzliche Verpflichtung zu einem Vertragsabschluss.

In Berlin existiert darüber hinaus eine gesetzliche Regelung und Definition zu den unterschiedlichen Formen der Tagespflege sowie zu einer Urlaubs- und Fehltageregelung.

In Brandenburg gibt es abweichend zu den anderen Bundesländern den formulierten gesetzlichen Anspruch zur Förderung von Modellprojekten.

In Mecklenburg-Vorpommern ist eine gesetzliche Regelung zu Räumlichkeiten und einer besonderen Auslegung der Pflegeerlaubnis abweichend.

Eine Empfehlung zur Vorbereitung von Tagesmüttern auf ihre Tätigkeit, sowie Empfehlungen zur Gestaltung der Ausführung von Tagespflege liegen in Berlin vor. Einen sich derzeit in Überarbeitung befindlicher Entwurf einer Empfehlung existiert in Nordrhein-Westfalen.

5.5.2 Inhaltliche Ausführung der Ländergesetze

Unterschiede gibt es hinsichtlich des Adressaten der Tagespflege. Während in Berlin Tagespflege vorwiegend für Kinder unter drei Jahren und für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf vorgesehen ist, wird sie in Brandenburg zur Förderung von einzelnen, konkret bis zu fünf Kindern definiert und in Mecklenburg-Vorpommern für Kinder bis zum Ende der Grundschule und mit der Einschränkung von bis zu drei Kindern. In Berlin werden Formen und damit Kinderzahlen gesetzlich festgehalten, es wird unterschieden zwischen der sog. „Tageseinzelpflege“ (bis zu drei Tagespflegekinder), „Tagesgroßpflege“ (vier bis max. acht Kinder) und der „Tagespflege für Kinder mit besonderem individuellen Betreuungsbedarf“ (z.B. Kinder, die aufgrund ihres Entwicklungs- bzw. Gesundheitszustandes oder aufgrund von ungünstigen Betreuungszeiten nicht in einer Kindertagesstätte betreut werden können).

Eine unterschiedliche Konkretisierung in den Landesgesetzen gibt es auch bei der Vertragsregelung. Es wird hingewiesen auf einen Vertrag zwischen dem Jugendamt und der Tagesmutter (Berlin), zusätzlich mit den Erziehungsberechtigten (Brandenburg) oder nur zwischen Tagesmutter und Personensorgeberechtigten (Mecklenburg-Vorpommern).

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Notwendigkeit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis enger ausgelegt als es das Bundesgesetz vorsieht und in den anderen Bundesländern der Fall ist. Hier wird von jeder Tagesmutter, die durch die Wohnsitzgemeinde vermittelt wird, unabhängig der Kinderzahl eine Pflegeerlaubnis verlangt, was zu einer genaueren Erfassung und Kontrolle führt.

In bezug auf die Bezahlung von Tagesmüttern ist in Mecklenburg-Vorpommern bemerkenswert, dass eine jährliche Anpassung gesetzlich vorgesehen ist. In Berlin ist die Finanzierung am Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) für das Erziehungsgeld bzw. an den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz für das Pflegegeld (Betriebskosten und Verpflegung) orientiert, so dass eine Anpassung ebenfalls jährlich vorgenommen wird.

In Berlin existiert eine etablierte administrative Struktur der Tagespflege, was einerseits durch die konkrete Gesetzeslage, zum anderen aber auch die

Empfehlungen der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport zur Vorbereitung und Umsetzung der Tagespflege erschließbar ist.

Durch die explizite Formulierung der Förderung von Modellversuchen in Brandenburg wird der Versuch unternommen, den Ausbau der Tagespflege qualitativ zu betreiben.

6. Aktuelle Modellprojekte in der Tagespflege

Im Bereich der Tagespflege wurden Modellprojekte auf unterschiedlichen Ebenen durchgeführt; sowohl ein europäisches Modellprojekt, als auch auf Bundeslandsebene und Vereinsprojekte existieren. Sie beziehen sich auf einen Angestelltenstatus von Tagesmüttern und den Sektor der Aus- und Fortbildung. Weiterhin existieren Bundesförderungen zum Aufbau von Vereinsstruktur, die im folgenden keine Ausführung findet.

6.1. Tagesmütter als Angestellte / Berufsbild „Familienpädagogin“

Im Rahmen der EU wurde ein Modellprojekt im Bereich Tagespflege von Anfang 1998 bis Jahresende 1999 durchgeführt. Es handelt sich um das sog. „Cinderella-Projekt“, dessen Ziele es waren:

- ➔ “ qualifizierte Frauenarbeitsplätze im Bereich der Kinderbetreuung zu schaffen.
- ➔ gesetzgeberische Maßnahmen zur Anerkennung und Absicherung des neuen Berufsbildes “ Familienpädagogin” zu initiieren.
- ➔ qualitätssichernde Maßnahmen für die neuen Kinderbetreuungsangebote zu entwickeln.” (Diamantopoulou 1999, S. 7).

Mit der Durchführung wurde der österreichische Trägerverbund “Eltern für Kinder” beauftragt. In diesem sind gemeinnützige Tagesmütter-Organisationen und Pflegeelternvereine aus Wien, Niederösterreich und Steiermark als Projektpartner und Tirol als stiller Partner zusammengeschlossen. Zehn Organisationen aus England, Deutschland, Belgien und Italien sind auf transnationaler Ebene beteiligt.

Mecklenburg-Vorpommern ist mit drei angestellten Tagesmüttern an diesem Modellprojekt beteiligt. Ein Angestelltenverhältnis ist nach einer absolvierten Grundausbildung das formulierte Anliegen und nur eine Beschäftigung als Tagesmutter führt zu der angestrebten Vollausbildung und Qualifizierung zur Kinderbetreuerin bzw. `Familienpädagogin`, da jedes qualifizierte Dienstjahr mit `Unterrichtspunkten` gerechnet wird. Die Ausbildung ist in fünf Modulen angelegt, wobei die Vollausbildung 1400 Unterrichtseinheiten umfasst. Die 208 Unterrichtseinheiten umfassende Grundausbildung (Modul eins) wird in Pilotkursen angeboten, die Theorie, Reflexion und Praxishospitationen zum Inhalt haben. Zusätzlich ist jede Teilnehmerin verpflichtet ein Kurstagebuch zu schreiben. Die Grundausbildung umfasst folgende Theoriebereiche: 1. Berufsbezogene Rechtskunde, 2. Familie und Gesellschaft, 3. Entwicklungspsychologie, 4. Familienpädagogische Grundlagen, 5. Kreativität, 6. Gesundheit ganzheitlich, 7. Soziale Kompetenz und 8. Selbstreflexion und Selbstmanagement (Szykariuk 1999, S. 113-126). Alle Kurse werden für max. 15 Teilnehmerinnen angeboten, damit ein effektives Lernen ermöglicht wird (Lutter 1999, S.24). Das erste Modul schließt mit einem Zertifikat ab. Module zwei bis vier werden berufsbegleitend über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren in Form von Fortbildung und Gruppensupervision absolviert, was zu einer Vernetzung und Kooperation von Tagesmüttern führt. Die arbeitsbegleitende Fortbildung bezieht sich auf die Bereiche Berufsspezifische Grundlagen, Beziehungsdynamik, Alltagspraxis, Pädagogik und Psychologie (Szykariuk 1999, S. 111, 112). Als fünftes Modul wird jedes qualifizierte Dienstjahr gerechnet. Nach ca. vier Jahren Praxis und der vorausgegangenen Grundausbildung ist die Vollausbildung erreicht und die Teilnehmerin erhält einen Ausbildungsnachweis als `Familienpädagogin` (Lutter 1999, S.23).

In Kiel (Schleswig-Holstein) findet ein weiteres Modellprojekt zur Anstellung von Tagesmüttern statt mit einer Projektlaufzeit bis Juni 2000. Pädiko e.V. ist der Projektträger und hat seit August 1995 mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag zehn Tagesmütter eingestellt. Die Bezahlung der Tagesmutter erfolgt nach BAT VIII (incl. 13. Monatsgehalt und Urlaubsgeld). Die Tagesmütter erhalten einmalig 1000 DM für die Ausstattung und jährlich 750 DM als Aufwandsentschädigung für Strom, Wasser, Abnutzung der Wohnung und pädagogischen Sachbedarf. Die Tagesmütter müssen eine pädagogische Grundqualifikation absolviert haben, die von Pädiko e.V. durchgeführt wird. Diese

Grundqualifikation ist auf die Dauer von sechs Monaten angelegt und umfasst 150 Stunden plus 40 Stunden Hospitation in einem Kindergarten. Die angestellten Tagesmütter betreuen zwischen drei und fünf Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren. Einmal im Monat ist die Tagesmutter verpflichtet, an einem pädagogisch geleiteten Gruppengespräch teilzunehmen. Um eine Vertretung im Notfall zu garantieren, ist die Tagesmutter verpflichtet, sich an wöchentlich stattfindenden Spielgruppen mit den Kindern zu beteiligen. Weiterhin muss die Tagesmutter an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen (Informationsbroschüren Pädiko e.V.).

6.2. Aus- und Fortbildung

Als ein besonders wichtiger Teil der Unterstützung und Qualitätssicherung des Bereiches Tagespflege hat sich die Aus- und Fortbildung von Tagespflegepersonen erwiesen (vgl. Schumann in Merchel 1999, S. 212 f.).

Für die Aus- und Fortbildung hat der tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. 1996 ein Curriculum entwickelt und dieses als bundesweite Empfehlung herausgegeben:

Lehrplan

Teil A: Vorbereitungskurs	Teil B: Basisqualifikation
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung, Vorbereitung, • Stellenwert der Weiterbildung • Situationsanalyse • Motivationsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tagespflege als Betreuungsform • Rechtsgrundlagen, • Entwicklungspsychologie • Pädagogik • Soziologie • Ethik und Kultur
12 Unterrichtsstunden (45 min)	148 Unterrichtsstunden (45 min)
↓	
Vergabe des Grundzertifikates durch den tagesmütter-Bundesverband	
Teil C: Praxisbegleitende Weiterbildung	Teil D: Praxisbegleitende Weiterbildung als Aufbau zur Basisqualifikation
<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt gegen Kinder • Sexueller Missbrauch • Umgang mit Medien • Supervision als Praxisreflexion 	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Erziehung • Kinder mit besonderen Bedürfnissen • Tagesgroßpflegestelle • Fachberaterin
jeweils 60 Unterrichtsstunden	jeweils 60 Unterrichtsstunden
↓	↓
Teilnahmebescheinigung	Anerkennung als berufliche Weiterbildung

Seit 1997 hat der tagesmütter-Bundesverband seine Mitgliedsvereine verpflichtet, die Fortbildungsangebote vor Ort auf der Grundlage des Curriculums in Kooperation mit den Vermittlungsstellen anzubieten (Trimpin 1998, S.9). Eine Gesetzesgrundlage oder bundeseinheitliche Regelung zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen existiert zurzeit nicht.

Initiiert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, wird seit Juni 1997 das Modellprojekt "Entwicklung und Evaluation curricularer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen" vom Deutschen Jugendinstitut München durchgeführt. Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind daran beteiligt, die Finanzierung liegt maßgeblich beim Bund. "Das Projekt soll zur Verbesserung der Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Tagespflege und damit zur Erhöhung der Qualität der Tagespflege im Interesse von Kindern, Eltern und Tagespflegepersonen beitragen." (DJI 1998, S.2). Angestrebt werden fundierte Anregungen zur Ausgestaltung eines Aus- und Fortbildungssystems in Form von Bausteinen, das inhaltlich und methodisch die unterschiedlichen Ausgangssituationen, Bedürfnisse und Rahmenbedingungen berücksichtigt. Als Grundlage dient das vom Bundesverband erarbeitete Curriculum. Das Modellprojekt wird Ende 2000 abgeschlossen. Es ist der erste Versuch in Deutschland den wissenschaftlichen Nachweis zu liefern, dass Qualifizierungsmaßnahmen von Tagesmüttern den entsprechenden, erwünschten Erfolg bringen.

7. Qualität in der Tagespflege

Im folgenden werden einige Aspekte der Tagespflege nochmals in Hinblick auf Qualität betrachtet und durch Praxisberichte ergänzt. Diese Diskussion kann bei den grundlegenden Überlegungen im Land Brandenburg als Anregung dienen. Vereinzelt werden Empfehlungen ausgesprochen:

Tagespflege kann eine förderliche Betreuungsform für Kleinkinder sein, und nicht nur für sie, wenn einige Qualitätskriterien eingehalten werden. Dies sei seit den Ergebnissen aus dem Bundesmodellprojekt 'Tagesmütter' deutlich (Schumann

1999, S.202). Eine Elternbefragung innerhalb des Bundesmodellprojekts ergab, dass 80 % der hieran beteiligten Eltern sich erneut für ihre Tagesmutter entscheiden würden und die meisten Eltern ordneten Tagesmütter generell als "pädagogisch geeignet, engagiert und hilfsbereit" ein (Textor 1998, S. 78). Bei drei Untersuchungen, in denen Elternbefragungen mit Kindern in Tagespflege und solchen in institutionellen Einrichtungen vorgenommen wurden, zeigte sich eine gleich große Zufriedenheit oder eine höhere Zufriedenheit von Eltern mit Kindern in Tagespflege (Textor 1998, S. 79).

Textor, der 22 meist ausländische Studien zur Tagespflege auswertet, kommt zu dem Schluss, dass "eine qualitativ gute Familientagespflege die kindliche Entwicklung eher fördert als beeinträchtigt und nicht schlechter als die Betreuung in einer Tageseinrichtung ist. Die Unterschiede hinsichtlich der Qualität innerhalb der jeweiligen Betreuungsform sind größer als die Unterschiede zwischen beiden Formen." (Textor 1998, S. 82,83).

Zum Thema Qualität spielen verschiedene Charakteristika eine Rolle, die in der Forschung und dem daraus folgenden Praxiskonzept bedeutend sind. Dazu gehören:

- die Tagesmutter: ihr Alter, ihre Qualifikationen, ihre Einstellungen und Verhaltenstendenzen etc.
- das zu betreuende Kind: sein Alter bei Beginn der Tagespflege, Entwicklungsstand etc.
- die Eltern: Einstellungen, Erziehungsverhalten, sozioökonomischer Status usw.
- die Beziehungen zwischen: a) der Tagesmutter und dem Kind, b) den Kindern untereinander, c) den Eltern und dem Kind und d) den Eltern und der Tagesmutter
- das Erziehungskonzept, z.B. angebotene Beschäftigungen
- die Strukturmerkmale: Räumlichkeiten, Ausstattung etc.
- Interaktionen.

(Textor 1998, S.75)

Das Fachcolloquium der Universität Frankfurt/Main kommt in der Diskussion zur Qualität in der Tagespflege zu folgenden Ergebnissen:

„Die wichtigsten Aspekte, die Qualität in der Tagespflege sichern, sind:

- begleitende Beratung, Hausbesuche, Hospitationen in den Tagespflegefamilien sowie Beratung für Eltern
- Bereitstellung von Qualitätszirkeln für Tagesmütter und Eltern in Form von Fortbildung, Fachaustausch sowie Möglichkeiten der formellen und informellen Begegnungen
- vorbereitende und begleitende Qualifizierung, die mit einem Zertifikat abschließt
- Bereitstellung von Rahmenbedingungen für Tagespflege, wie gesetzliche Regelungen auf Landesebene, Empfehlungen von Standards und eine sichere und ausreichende Finanzbasis
- Wahrnehmung der planerischen Verantwortung durch den Jugendhilfeträger, Ausweisung und Deckung des Bedarfs an Tagespflegebetreuung und Bereitstellung bzw. Delegation der Begleitangebote für Tagespflegefamilien
- Schaffung kommunaler oder regionaler Netzwerke der Kinderbetreuung (insbesondere in ländlichen Gegenden) in denen Tagespflege ihren Raum neben vergleichbaren Angeboten hat und damit eingebunden ist in Systeme von Qualifizierung, Finanzierung und Unterstützung (z.B. Krankheitsvertretung)
- soziale und rechtliche Absicherung der Tagespflegepersonen (Versicherungs- und Altersvorsorgemaßnahmen, Klärung des professionellen Status)
- Dokumentation als Voraussetzung um Bedarfslagen adäquat einzuschätzen sowie Verbesserungsmaßnahmen und Lösungen von Problemen anzustreben
- öffentliche Darstellung sowie Selbst- und Fremdkontrollsysteme, um von einem willkürlichen, individualistischen Qualitätsbegriff zu einem verbindlich sichernden Qualitätssystem in der Tagespflege zu kommen
- Bereitstellung von Fachpersonal und Etablierung von Fachberatung
- Inanspruchnahme wissenschaftlicher Begleitforschung und Förderung wissenschaftlich begleiteter Projekte.“ (Fachcolloquium der Universität Frankfurt/Main, Diskussionspapier, 1997, S. 20f.)

Zur Einschätzung der Lage in diesem Bericht muss festgestellt werden, dass im europäischen Raum bisher kaum wissenschaftliche Forschung durchgeführt wurde. Daher müssen sich zahlreiche Aussagen auf Praxiserfahrungen und Reflexion derer sowie auf Aussagen von Fachkräften aus dem Bereich Tagespflege stützen. Dazu, inwieweit sich Tagespflege auf die kindliche Entwicklung auswirkt und ob es

Unterschiede durch eine Aus- und Fortbildung von Tagespflegepersonen gibt, liegen bisher wenig Forschungsdaten vor. Insbesondere mangelt es an kritischen Beweisstudien.

Vor allem im Rahmen der Weiterentwicklung der Tagespflege, die sich zur Zeit überall abzeichnet, sollten wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden. Sollte Brandenburg an seinem Interesse festhalten, die Tagespflege auszubauen, würde eine wissenschaftliche Begleitung zu empfehlen sein.

Im Folgenden werden u.a. gestützt durch Meinungen, Äußerungen und Diskussionen der Fachöffentlichkeit die Vorzüge und Problemfelder bzw. Risiken der Tagespflege dargestellt:

7.1. Vorzüge der Tagespflege:

1. In Fachkreisen herrscht die Ansicht, dass Tagesmütter Kindern eine intensive, individuelle Zuwendung und Förderung bieten (Gerszonowicz 1998, S.38): Der hohe "Erzieher"/Betreuer-Kind-Schlüssel und die kleine Kindergruppe, kommt speziell dem Bedürfnis von Kleinkindern, aber auch "institutionsmüden" Kindergarten- und Schulkindern entgegen (Schumann 1996, S. 479).
2. Die Kinder werden immer von der selben Person betreut, was für die Entwicklung der Bindungsfähigkeit förderlich ist.
3. Spezielle Bedürfnisse, zum Beispiel in Hinblick auf Ernährung für Allergiker, Diabetiker oder Vegetarier, können berücksichtigt werden (Gerszonowicz 1998, S.38).
4. Darüber hinaus hat Tagespflege einen hohen Stellenwert für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter ist individuell und kann sich den Ansprüchen der Eltern anpassen, was speziell in Hinblick auf die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeiten wichtig erscheint. Aus wirtschaftlicher Betrachtung sind zufriedene Eltern auch die besseren Arbeitnehmer. Betreuungslücken für Kinder im Kindergarten- und Hortalter aufgrund ungünstiger Betreuungszeiten können durch Tagespflege abgedeckt

werden (Dichans 1996, S.3). Tagespflege ist mitunter die einzige Möglichkeit, wenn Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und am Wochenende benötigt werden (Gerszonowicz 1998, S.38).

5. In dünn besiedelten Regionen kann die Tagespflege den Vorteil der räumlichen Nähe bieten, lange An- und Abfahrtszeiten können vermieden werden.
6. Tagespflege kann das Familiensystem erweitern: Junge oder generell unsichere Eltern können durch die Tagespflegeeltern Unterstützung in Erziehungsfragen erhalten. Das Gespräch mit der Tagesmutter und schon die Auseinandersetzung mit den Fragen der Erziehung geben Sicherheit und Stabilität für die eigene Familie (Dichans 1996, S.3, Schumann 1996, S.479). Kinder von alleinerziehenden Müttern können besonders von der Situation in einer anderen Familienstruktur profitieren, genauso wie Einzelkinder. Für Einzelkinder ist eine geschwisterähnliche Situation in der Tagespflegestelle eine wichtige soziale Erfahrung (Gerszonowicz 1998, S.38). Häufig entwickelt sich das Verhältnis der Beteiligten, der Tagespflegeperson, den Tageskindern und den Eltern zueinander mit besonderer Intensität, so dass es zu einer speziellen Qualität der Beziehungen kommt. Beispielsweise in Notsituationen kommt es dadurch zu einem außergewöhnlichen Engagement (Schumann 1996, S.480).
7. Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bedürfen einer besonders individuellen Betreuung und Förderung, die Tagespflege auch als Hilfe zur Erziehung leisten kann (Gerszonowicz 1998, S.39).
8. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ist die Tagespflege kostengünstig und kann unbürokratisch und spontan dem jeweiligen Betreuungsbedarf gerecht werden (Gerszonowicz 1999).

7.2. Problemfelder und Risiken der Tagespflege:

Folgende Probleme können auftreten:

1. Es finden nicht die passenden Familien zusammen aufgrund von fehlender Transparenz beim Entstehen des Betreuungsverhältnisses. Anfängliche Konflikte, z.B. in Fragen der Erziehung zwischen den beteiligten Erwachsenen, wachsen in

Krisensituationen, die zu einem Abbruch führen können und besonders dem Kind schaden.

2. Die Zuverlässigkeit der Betreuung ist geringer als in der institutionellen Betreuung. Sowohl Tagesmutter als auch die bringenden Eltern können kurzfristig das Betreuungsverhältnis lösen. Der Ausfall der Tagesmutter, beispielsweise durch Krankheit, stellt die Eltern und Kinder vor ein besonderes Problem, da die Frage der Ersatzbetreuung oft unzureichend geklärt ist (Schumann 1996, S.480).
3. Die private Atmosphäre kann zu einem Risiko werden, wenn die Betreuung nicht ernsthaft bzw. verantwortungsvoll wahrgenommen wird. Im Gegensatz zur institutionellen Betreuung, in der durch Kollegen ein Offenlegen stattfindet, ist die Tagespflege schwerer zu kontrollieren. Aus diesem Grund ist eine vorherige Eignungsprüfung besonders wichtig.
4. Besonders dort, wo Tagespflegeverhältnisse auf privater Ebene entstanden sind und ohne vorherige Informations- oder Einführungskurse ist die Tagesmutter dem pädagogischen Anspruch oder der neuen Situation auch für die eigene Familie nicht immer gewachsen (Schumann 1996, S.480). Es kommt unter diesen Bedingungen zu vermehrten Beziehungsabbrüchen (vgl. Laewen, Hedervari, Andres 1992).

7.3. Kriterien zur Feststellung der Geeignetheit von Tagesmüttern

Bundesweit geltende Richtlinien oder Empfehlungen zur Feststellung der Geeignetheit von Tagesmüttern bzw. verlässliche und wissenschaftlich fundierte Überprüfungskriterien existieren zurzeit nicht. Exemplarisch sollen daher hier vor allem die in Berlin üblichen Überprüfungskriterien als Denkanstoß zitiert werden:

Die in den Jugendämtern für die Vermittlung von Tagespflegeplätzen zuständigen Sachbearbeiter versuchen u.a. mit Hilfe dieser Checkliste zu einer Einschätzung der Geeignetheit einer Tagesmutter zu kommen:

"1. Grundhaltungen der Tagesmutter:

1. Motivation- Spaß an der Kinderbetreuung haben, Kinder mögen, liebevoll mit ihnen umgehen,
2. Freude und Emotionen im Umgang mit dem Kind,

3. Offenheit/ Klarheit zum Kind und zu den Kindeseltern, keine Konkurrenz zu den

Eltern,

4. Einfühlungsvermögen, hohe Toleranz,

5. sich `einlassen´ können / Identifikation mit der Aufgabe,

6. Fröhlichkeit / Optimismus ausstrahlen, ausgeglichen sein,

7. Selbstsicherheit im Umgang mit anderen, Konfliktfähigkeit,

8. Raum für Spontaneität,

9. körperliche Voraussetzung,

2. Qualifikationen (personale, fachliche und methodische Kompetenzen),

fachliche Fähigkeiten / fachliches Interesse:

1. Selbstreflexion (Konzept) / Umgang mit der Rolle "Tagespflegeperson", weitere Entwicklungsfelder für sich zu eröffnen,

2. Vertrauensperson für Kinder und Eltern sein,

3. gute Mischung aus Nähe und Distanz leben, Abgrenzung / eigene Grenzen kennen,

4. Kooperationsfähigkeit, Transparenz nach außen,

5. gute Auffassungsgabe, Sprachvermögen,

6. genaue Beobachtung der Entwicklungsstufen der Kinder, Ergebnis in die Arbeit einbeziehen,

7. Erfahrung im Umgang mit Kindern (evtl. Erzieherin),

8. Bereitschaft zur Fortbildung und Weiterentwicklung, Kontakt zu anderen Tagesmüttern,

9. Grundkenntnisse in erste Hilfe bei Kindern, "bewusste Ernährung".

3. Organisatorische Fähigkeiten:

1. Organisationsfähigkeit,

2. gut und abwechslungsreich strukturierter Tagesablauf.

4. Räumliche Bedingungen (privater Bereich, Wohnumgebung, Öffentlichkeit):

1. Helle Räume in ausreichender Größe, tageslichtbeleuchtet und gut zu lüften,

2. grundsätzlich sauber,

3. Tierhaltung muss mit Tagespflege vereinbar sein,

4. kindgerechte Einrichtung

5. Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen des Jugendamtes:

1. Offenheit zum Jugendamt,
2. Hilfe suchen und annehmen. "

(Empfehlungen zur Umsetzung des Qualifizierungs- und Zertifizierungssystems in Berlin, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, 1999, S. 5 ff.)

Ablauf der Überprüfung von Tagespflegepersonen

1. Information über die Rahmenbedingungen der Tagespflege in einem Informationsgespräch oder einer Informationsveranstaltung, eventuell unterstützt durch schriftliches Informationsmaterial.
2. Ausfüllen eines Fragebogens für Bewerber / Erklärung der Motivation zur Aufnahme von Tagespflegekindern.
3. Vorlage von Führungszeugnissen und ärztlichen Attesten aller erwachsenen Familienmitglieder.
4. Weitere Gespräche, z.B. bei einem Hausbesuch in Anwesenheit aller Familienmitglieder, welcher eine gute Beobachtungsmöglichkeit darstellt und einen Eindruck von den häuslichen Gegebenheiten vermittelt.
5. Besuch eines Einführungsseminars (etwa 4 Abende à 3 Zeitstunden).
6. Für Tagesgroßpflege zusätzlich: Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung (z.B. zweijährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindergruppen) oder einer pädagogischen Ausbildung.
7. Für die Betreuung von behinderten, kranken, entwicklungsverzögerten oder verhaltensauffälligen Kindern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (KJHG) zusätzlich: Nachweis einer pädagogischen oder pflegerischen Ausbildung, bzw. des Besuchs der Pflegeelternschule in der sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Schweinfurthstraße.

Wenn die Tagespflegeperson / Tagespflegegestelle als geeignet beurteilt wird, kann die Vermittlung von Tagespflegekindern erfolgen (vgl. ebenda).

Ein ähnliches Anforderungsprofil hat auch der tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. als Empfehlung herausgegeben (vgl. tagesmütter-Bundesverband 1996, S. 15).

Beim Ausbau der Tagespflege in Brandenburg wäre sinnvoll, landesweit gültige, mit den Mitarbeitern der Behörden abgestimmte Kriterien zur Feststellung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen zu erarbeiten.

7.4. Informationsveranstaltungen für Eltern und potentiell interessierte Tagesmütter

Nach den Bestimmungen des KJHG ist die Tagespflege als gleichrangiges Angebot zur institutionellen Betreuung anzusehen. Damit Eltern wirklich die freie Wahl haben, obliegt es dem Jugendamt, die Eltern über bestehende Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu informieren. Es sollte (...) qualifizierte Informationsweitergabe organisiert werden und von Jugendamt direkt oder über einen freien Träger angeboten werden (Schumann 1996, S.481). Ziel sollte es sein, grundlegende Fragestellungen zu klären, beispielsweise die Strukturbedingungen, der finanzielle Aspekt, der öffentliche Unterstützungsrahmen. Weiterhin sollten grundlegende Empfehlungen ausgesprochen werden bezüglich eines Vertrages zwischen Tagesmutter und Eltern, die Eingewöhnungszeit und möglicherweise die Weitergabe eines Elternfragebogens. In Berlin umfasst ein Informationsabend zwei bis vier Stunden. Die Eingewöhnungszeit ist entwicklungspsychologisch und unter dem Aspekt der Bindung von äußerster Wichtigkeit, dieses sollte den Eltern vermittelt werden. Ein Elternfragebogen hilft den Eltern Wissen über ihr Kind bereits im Vorhinein an die Tagesmutter weiterzugeben und kann als Leitfaden dienen, um wichtige Erziehungsfragen zu klären. Der Elternfragebogen des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e. V. (1997) behandelt beispielsweise zehn Themenbereiche:

- Personalien
- bisherige Entwicklungsgeschichte
- Gesundheitszustand des Kindes
- Ernährungsgewohnheiten

- Zusätzliche Informationen über Babys
- Sauberkeitserziehung
- Schlafgewohnheiten
- Spielverhalten
- Ängste des Kindes
- sonstige Informationen

Die Bereitstellung von detailliertem, anschaulichem und ansprechendem Informationsmaterial für Eltern und Tageseltern könnte auch in Brandenburg hilfreich sein.

7.5. Einführungsseminar für Tagespflegepersonen

In der Fachliteratur wird einstimmig eine Grundqualifikation von Tagesmüttern gefordert. Diese hat in der Praxis zurzeit einen unterschiedlichen Umfang, z.B. 12-16 Stunden in Berlin. Nach der Empfehlung des tagesmütter-Bundesverbandes würde sie 160 Stunden umfassen, Zwischenvarianten sind in anderen Bundesländern vertreten. Ein Bausteinsystem mit Möglichkeiten zur Weiterbildung wird angestrebt und im Modellprojekt vom DJI derzeit evaluiert. Im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Berlin, stehen beim Einführungsseminar beispielsweise vier Themenbereiche im Mittelpunkt.

- „Ein Kind kommt in meine Familie“: Hierbei geht es darum, den zukünftigen Tagesmüttern ein realistisches Alltagsbild zu vermitteln und die eigene Familiensituation und Erwartungshaltung zu betrachten. Dieser Themenbereich kennzeichnet sich hauptsächlich durch Rollenspiele und Diskussionen und Selbstreflexionen.
- „Die Eingewöhnungszeit“: Anhand von Fallbeispielen, eines Films und mit Hilfe von Rollenspielen wird zu diesem Thema gearbeitet und Empfehlungen zur Umsetzung gegeben.
- „Zusammenarbeit mit Eltern“: Ziel hierbei ist es, die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagesmutter zu vermitteln. Die Situation der Eltern soll bewusst gemacht werden. Methoden für Erstgespräche, Elterngespräche und Elternabende werden erörtert.

- d) Pädagogische Angebote für Kinder unter drei Jahren: Praktisch werden Beschäftigungs- und entwicklungsfördernde Spielangebote speziell für Kleinkinder unter den gegebenen häuslichen Rahmenbedingungen vermittelt.

Vorbereitungsseminare zum Pflichtbestandteil der Feststellung der Geeignetheit zu machen sollte auch in Brandenburg erwogen werden.

7.6. Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen / Hausbesuch

Die sorgfältige Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen ist für die Qualität und Stabilität sehr wichtig. Sie umfasst Gespräche mit Eltern und Tagespflegepersonen, Fragebögen und mindestens einen Hausbesuch bei der Tagespflegeperson. Es besteht die Gefahr, dass Eltern der sorgfältigen Auswahl einer Tagespflegeperson, unter bestehenden Zwängen einen Betreuungsplatz finden zu müssen, nicht gewachsen sind. Weiterhin kann sie fehlende Erfahrung oder fehlende kommunikative Kompetenz behindern bei der Klärung von elementaren Fragen für das Betreuungsverhältnis. Tagespflegepersonen, die ein Kind aufnehmen wollen, sind eventuell aufgrund fehlender Erfahrung anfänglich zu Kompromissen bereit, die sie später nicht tragen können. Für den Vermittlungsprozess sollten die Jugendamtsmitarbeiter entsprechend sensibel sein (Schumann 1999, S.212). Eine stabile und unbelastete Beziehung zwischen Eltern und Tagespflegepersonen ist für ein konstantes Betreuungsverhältnis grundlegend. Die Forschungsergebnisse von Laewen in einem Berliner Bezirk sprechen deutlich für eine fachliche Unterstützung bei der Vermittlung. In dieser Studie wurde nachgewiesen, dass aufgrund der Durchführung spezieller Vorbereitungskurse die durchschnittliche Dauer von Tagespflegeverhältnissen zwischen 1984 und 1991 von 9,2 auf 15,7 Monate gesteigert werden konnte (Laewen, Hedervari, Andres 1992, S. 21).

Sofern die Vermittlung nicht durch das Jugendamt selbst durchgeführt, sondern freien Trägern oder anderen Verwaltungsstrukturen übertragen wird, sollte hier ebenfalls auf die erforderliche Sorgfalt durch qualifizierte Mitarbeiter Wert gelegt werden.

7.7. Begleitende Beratung für Eltern und Tagespflegepersonen

Begleitende Beratung sichert die Stabilität von Tagespflegeverhältnissen. In dem privaten Rahmen der Tagespflege kann es zu vielfältigen Problem- und Konfliktverhältnissen kommen, die sich häufig auf unterschiedliche Ansichten in bezug auf Erziehung, Ernährung und Hygiene beziehen. Vieles kann durch eine professionelle Vermittlung bereits im Vorfeld geklärt werden, allerdings bei Unzuverlässigkeiten beispielsweise ist Beratung unumgänglich. Eine Beratung kann nur durch ein bestehendes Vertrauensverhältnis erfolgreich verlaufen und dieses ist am besten durch ein Beratungskonzept zu erreichen, das ein aktives Zugehen auf die zu Beratenden vorsieht (Schumann 1999, S. 213f.).

Zum Aufbau eines Beratungsangebotes sollten sowohl die vorhandenen administrativen Strukturen (Jugendamtsmitarbeiter, Praxisberater, Erziehungs- und Familienberatung etc.) geprüft, wie auch eine Ergänzung derer durch freie Träger in Betracht gezogen werden.

7.8. Organisation und Unterstützung von Gesprächsgruppen

Tagesmütter betreuen in der Regel die Kinder allein und entbehren einen kollegialen Zusammenhalt. Um dieser Isolation entgegen zu wirken können Gesprächsgruppen nützlich sein. Hier können sich Tagesmütter gegenseitig unterstützen, Probleme bzw. schwierige Situationen gemeinsam besprechen. Weiterhin können Kontakte entstehen, so dass sich Tagesmütter beispielsweise mit den Kindern gemeinsam treffen und sich gegenseitig im Krankheitsfall vertreten. Den Kindern erschließt sich ein weiteres Erfahrungsfeld.

Die Möglichkeit für formelle und informelle Treffen werden als Qualitätsmerkmal angesehen (Universität Frankfurt a.M. 1997, S. 20). Nach § 23 (4) SGB VIII (KJHG) sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten und unterstützt werden.

Eine Unterstützung beim Aufbau eines Selbsthilfenetzwerkes sollte im Interesse der Qualität der Tagespflege in Brandenburg in Betracht gezogen werden.

7.9. Möglichkeiten der Fortbildung

Angebote zur Fortbildung werden in der Fachwelt als das wichtigste Element zur Qualitätssicherung betrachtet (Tagesmütter-Bundesverband 1996). Als besonders vorteilhaft hat sich ein Bausteinsystem bewährt, das dem unterschiedlichen Vorwissen und den Interessen der Tagesmütter entgegenkommt (Schumann 1999, S. 212f).

In Berlin wird zur Zeit ein Modell zur Vergabe eines Zertifikates für Tagesmütter erprobt. Engagierte Tagesmütter, die zum Teil schon seit vielen Jahren an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, sollen auf diese Weise in ihrem Engagement bestärkt werden. Durch ein einheitliches Bewertungssystem erhalten Eltern eine Orientierung und dem Jugendamt oder dem freien Träger ist eine fachliche Einschätzung der Tagesmutter vereinfacht. Die Vergabe der Zertifikate erfolgt nach Erfüllung folgender Voraussetzungen (Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin 1999):

Zur Erlangung eines Grundzertifikates sind zusätzlich zur Feststellung der Geeignetheit folgende Bedingungen zu erfüllen:

8. Besuch eines Kurses „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“, sofern nicht bei der Überprüfung der Grundvoraussetzungen nachgewiesen.
9. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit den Themenschwerpunkten Pädagogik, Psychologie, pädagogische Angebote, Zusammenarbeit mit Eltern, Selbstreflexion, Ernährung / Gesundheit mit jeweils mindestens 8 Unterrichtsstunden.

Zur Vergabe eines Aufbauzertifikates müssen über die o.g. Voraussetzungen hinaus folgende Kriterien erfüllt sein und nachgewiesen werden:

10. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit den Themenschwerpunkten Pädagogik, Psychologie, pädagogische Angebote, Zusammenarbeit mit Eltern, Selbstreflexion, Ernährung / Gesundheit mit jeweils mindestens weitere 24 Unterrichtsstunden.
11. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu einem Wahlpflichtfach (z.B. Verkehrserziehung, Tagesgroßpflege, Entwicklungspsychologie älterer Kinder) mit insgesamt 12 Unterrichtsstunden

12.Vorlage einer pädagogischen Konzeption in schriftlicher Form

13.Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Gesprächsgruppe.

Zu beachten wäre , dass die für die Qualifizierung von Tagespflegeeltern angelegten Maßstäbe und Richtlinien abgestimmt sein müssen auf die tatsächlichen Möglichkeiten und Ressourcen im Land, um eine Diskrepanz in diesem Bereich zu vermeiden. Es müssen ausreichende Angebote unter Konditionen vorgehalten werden, die vergleichbar sind mit denen der Qualifikation und Fortbildung für Erzieherinnen.

7.10. Bereitstellung von Rahmenbedingungen

Damit die Tagespflege als gleichrangiges Angebot neben der institutionellen Betreuung bestehen kann, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es sollten möglichst ausführliche gesetzliche Grundlagen und konkrete Regelungen für die Umsetzung der Tagespflege auf Landesebene verabschiedet werden. Zusätzlich sollten Empfehlungen von Standards veröffentlicht werden. Im Landeshaushalt sollte die Tagespflege im ausreichenden Maße berücksichtigt werden, damit Qualitätsstandards verwirklicht werden können. Fachpersonal zur Vorbereitung, Vermittlung, Fortbildung und Beratung muss etabliert werden (Universität Frankfurt a.M. 1997, S. 21; Schumann, S.215).

7.11. Planerische Verantwortung

Qualität zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass eine Wahrnehmung der planerischen Verantwortung durch den Jugendhilfeträger stattfindet (Universität Frankfurt a. M. 1997, S.21). Ausweisung und Deckung des Bedarfs an Tagespflegebetreuung sollte durch das Jugendamt geschehen. Es sollte ein System von Qualifizierung, Vermittlung und Beratung von Tagesmüttern bestehen (Dichans 1996, S. 5). Krankheitsvertretungen müssen organisiert werden (Dichans 1996, S. 5; Universität Frankfurt a. M., S.21).

7.12. Dokumentation

Jedes Jugendamt sollte eine Dokumentation über die Tagespflege erstellen. Sie ist die Voraussetzung um Bedarfslagen adäquat einzuschätzen. Weiterhin können durch sie Verbesserungsmaßnahmen und Problemlösungen effektiv angestrebt werden (Universität Frankfurt a. M. 1997, S.21).

Seit dem Wegfall der Pflegeerlaubnis kann die Tagespflege zahlenmäßig nicht mehr erfasst werden. Um Qualität zu garantieren, sollten Daten über existierende Tagespflegeverhältnisse gesammelt werden. Diese können von den Jugendämtern oder freien Trägern erhoben werden. Eine Bündelung sollte dann an zentralen Stellen, zum Beispiel bei Statistischen Landesämtern, Statistisches Bundesamt, stattfinden (Schumann 1998, S.115).

Eine Dokumentation, die zur öffentlichen Darstellung genutzt wird, könnte als Einstieg dienen, den Qualitätsbegriff bzw. die praktische Realisierung zu diskutieren. Die Diskussion ist ein hilfreiches Mittel um von individualistischen, willkürlichen Ansichten zu einer fachlich getragenen Umsetzung zu gelangen (Universität Frankfurt a. M. 1997, S.21).

7.13. Inanspruchnahme wissenschaftlicher Begleitforschung und Förderung wissenschaftlich begleiteter Projekte

Nach den Regelungen des KJHG sollten Modellprojekte gefördert werden. Wissenschaftliche Begleitforschung ist ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung (Universität Frankfurt a. M., S. 21). Dichans (1996, S. 6) verweist darauf, dass es zur Klärung anstehender Fragen hilfreich wäre, wenn es in Deutschland verstärkt Forschung zur Tagespflege geben würde. Textor (1998, S. 75) bemerkt, dass "in Deutschland der Familientagespflege seit den 70er Jahren -...- kaum noch Aufmerksamkeit seitens der Wissenschaft gezollt wurde". Ähnlich stellt Schumann (1996, S. 482) fest: "Zweifellos sind im Bereich der Tagespflege in der Bundesrepublik Deutschland außerdem weitere Forschungen nötig".

7.14. Soziale Absicherung der Tagespflegeperson

Eine Verbesserung der sozialen Absicherung der Tagespflegepersonen für den Renten-, Krankheits- und Arbeitslosenfall ist erstrebenswert (Universität Frankfurt a. M., S. 21). Verbesserungen in diesem Bereich würden zu mehr Kontinuität in der Tagespflege beitragen (Dichans 1996, S. 5). Die bisherigen Versuche, Tagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, wurden jedoch lediglich jeweils für einen begrenzten Zeitraum im Rahmen eines Modellprojekts umgesetzt.

Sicherlich ist es auch nicht erstrebenswert, Tagespflege ausschließlich in die Sozialversicherungspflicht zu überführen, da die Einkommen der Tagesmütter vor allem für pädagogisch nicht ausgebildete Personen dann noch wesentlich geringer ausfallen dürften, als es derzeit der Fall ist. In der Fachöffentlichkeit diskutiert und gewünscht ist eher die Schaffung einer Möglichkeit der Festanstellung für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen möchten neben der bisher praktizierten Selbstständigkeit.

14. Schluss

In diesem Bericht wurde der Versuch unternommen, die Tagespflege als Form der Kindertagesbetreuung vorzustellen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten. Er kann Diskussionsgrundlage sein und Ausgangspunkt für innovative Entwicklungen, die stets unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder vollzogen werden sollen.

Janina Buchwald, Eveline Gerszonowicz

Literaturverzeichnis

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. (1997). *Elternfragebogen*. Berlin.

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. (1999). *Tagespflege von A-Z*. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1998). *Kinder und Jugendhilfegesetz*. Filderstadt: Weinmann.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1994). *Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Tagespflege nach §23 KJHG*. Frankfurt am Main.

Diamantopoulou, A. (1999). Grußwort. In Lutter, E., *Fahrplan Familienpädagogik. Eine Dokumentation des EU-Projekts „Cinderella“* (S.7-8). Wien:Uni-Wien.

Dichans, W. (1996). Qualität in der Tagespflege: Anspruch – Wirklichkeit – Perspektiven. *tagesmütter*, 4, 3-6.

DJI (1998). *Kurzdarstellung des Modellprojekts „Entwicklung und Evaluation curricularer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen“*. München: DJI.

Gerzsonowicz, E. (1998). Qualität der Tagespflege. Tagespflege mit Qualität. *frühe Kindheit*, 3, 38-40.

Informationsbroschüren Pädiko e.V.. Zu beziehen bei Pädiko e.V., Fleethörn 59, 24103 Kiel

Laewen, H.-J. & Hedervari, E. & Andres, B. (1992). *Forschungsbericht zur Stabilität von Tagespflegestellen und Pflegeverhältnissen in Berlin (West)*. Berlin.

Lakies, Th. (1998). Rechtsgrundlagen der Tagespflege. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Kinderbetreuung in Tagespflege. Tagesmütter Handbuch* (S.53-76). Stuttgart: Kohlhammer.

Lutter, E. (1999). *Fahrplan Familienpädagogik. Eine Dokumentation des EU-Projekts „Cinderella“*. Wien:Uni-Wien.

- Merkel, A. (1994). Neue politische Prioritäten setzen – mehr Engagement für die Kinderbetreuung. *tagesmütter – pflegeeltern*, 61, 4-8.
- Münder, J. (1993). *Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG*. Münster: Votum.
- Schumann, M. (1996). Neuere Entwicklungen in der Kindertagespflege – Konsequenzen für die Qualifizierung dieses Betreuungs- und Förderungsangebots. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 12, 477-540.
- Schumann, M. (1998). Förderung von Kindern in Tagespflege. In DJI, *Tageseinrichtungen für Kinder. Pluralisierung von Angeboten. Zahlenspiegel*. München: DJI.
- Schumann, M. (1999). Qualität in der Tagespflege – alte Fragen neu gestellt. In Merchel, J. (Hrsg.), *Qualität in der Jugendhilfe*. Münster: Votum.
- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin (1999). *Empfehlungen zur Umsetzung des Qualifizierungs- und Zertifizierungssystems*. Berlin: SfSJS.
- Stranz, G. (1995). *Tagespflege nach § 23 SGB VIII*. Stuttgart: Boorberg.
- Szynkariuk, S. (1999). Studentafeln. Lehrplan – Die Inhalte der Grundausbildung. In Lutter, E., *Fahrplan Familienpädagogik. Eine Dokumentation des EU-Projekts „Cinderella“* (S. 109-126). Wien: Uni-Wien.
- tagesmütter Bundesverband (1996). *Tagespflege Curriculum. Zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen*. Meerbusch: tagesmütter Bundesverband.
- Textor, M. (1998). Familientagespflege. In Fthenakis, W.E. / Textor, M. (Hrsg.), *Qualität von Kinderbetreuung. Konzepte, Forschungsergebnisse, internationaler Vergleich* (S.75-85). Weinheim: Beltz Verlag.
- Trimpin, U. (1998). 20 Jahre tagesmütter Bundesverband e.V.. *tagesmütter*, 3, 7-10.
- Universität Frankfurt am Main (1997). *Qualitätsentwicklung in der Tagespflege. Arbeitsergebnisse des Fachkolloquiums „Kinderbetreuung in Tagespflege“ an der*

Universität Frankfurt am Main. Ein Diskussionspapier. Frankfurt am Main: Uni Frankfurt.